

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz der Gesundheit in Innenräumen

Immer deutlicher werden die Gefahren, die uns von der „Chemie im Alltag“ drohen. Insbesondere von der Belastung der Innenraumluft durch Chemikalien geht nach Aussagen zahlreicher Wissenschaftler eine bedeutende Gesundheitsgefährdung aus. Grundsätzlich erforderlich ist eine Entchemisierung unserer Gesellschaft mit dem Ziel, weitestgehend auf all die chemischen Syntheseprozesse zu verzichten, die zu Stoffen führen, die in der Natur nicht vorkommen.

Zur Erreichung dieses Zieles müssen insbesondere auch sofortige Anwendungsverbote für alle krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen festgesetzt werden.

Daneben muß aber auch eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die den Bürger auch in Innenräumen vor den schon vorhandenen Chemikalien wirksam schützt.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Zielsetzungen – wo notwendig, in Abstimmung mit den Bundesländern – zum Schutz der menschlichen, vor allem der kindlichen Gesundheit vor Schäden durch Schadstoffe in der Innenraumluft in Gesetzentwürfen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umzusetzen bzw. im Vollzug zu verwirklichen:
 - 1.1 Die Gesundheitsgefährdung des Menschen, vor allem der Kinder, durch Schadstoffe in der Innenraumluft muß weitestgehend gesenkt werden.
 - 1.2 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen aus Baustoffen, Mobiliar, Textilien, Haushaltschemikalien und anderen in Innenräumen eingebrachten Produkten sind schon im Bereich der Produktion durchzuführen.
 - 1.3 Für alle gesundheitlich relevanten Schadstoffe müssen produktbezogene Emissionsstandards und raumluftbezogene Immissionsstandards eine Belastung der Innenraumluft vermeiden bzw. minimieren helfen.

- 1.4 Besonders gefährliche Stoffe mit krebserzeugender (kanzerogener), erbgutverändernder (mutagener), Mißbildungen auslösender (teratogener) und fruchtschädigender (embryo-/fötotoxischer) Wirkung dürfen überhaupt nicht mehr in die Innenraumluft gelangen; hier sind Stoffverbote durchzusetzen.
 - 1.5 Das „Altlastenproblem“ bereits verbauter, verwendeter oder einfach nur angeschaffter Emissionsquellen bedarf einer dem Verursacherprinzip entsprechenden Lösung, vor allem bei den finanziellen Folgekosten, die durch die Sanierung dieser Emissionsquellen entstehen.
 - 1.6 Es müssen sofort Messungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland über die Innenraumbelastung von Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern durch Formaldehyd durchgeführt werden.
 - 1.7 Es müssen weitere Erkenntnisse über die Innenraumluftbelastung mit bekannten und bisher noch nicht erfaßten Stoffen sowie über mögliche Zusammenhänge mit Gesundheitsbeeinträchtigungen oder -schäden gesammelt und ausgewertet werden, deren Ergebnisse in die zu schaffenden gesetzlichen Regelungen Eingang finden müssen.
 - 1.8 Die Bevölkerung muß über diese Gefährdungen aufgeklärt werden, damit der einzelne seine individuelle Belastung soweit als möglich selbst verringern kann.
 - 1.9 Die Gesundheitsgefährdung des Menschen durch das Einbringen von Schadstoffen in die Innenraumluft darf kein Kavaliersdelikt sein, sondern muß als Straftat geahndet werden.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag schnellstmöglich ein umfassendes gesetzliches Regelwerk vorzulegen, das folgendes beinhaltet:
 - 2.1 Es ist verboten, über Baustoffe, Mobiliar, Textilien, Haushaltschemikalien oder andere Dinge des täglichen Gebrauchs (Bedarfsgegenstände) Schadstoffe mit folgendem Charakter in Innenräume oder zur Benutzung im privaten Bereich in den Verkehr zu bringen:
 - krebserzeugend (kanzerogen),
 - erbgutverändernd (mutagen),
 - Mißbildungen verursachend (teratogen),
 - fruchtschädigend (embryo-/fötotoxisch).Hierzu ist eine Liste I (analog der Arbeitsstoffverordnung) zu erstellen.
 - 2.2 Der Einsatz von Substanzen, die die Gesundheit des Menschen anderweitig beeinträchtigen oder schädigen, wird drastisch eingeschränkt. Solche gesundheitlich relevanten Stoffe werden in eine Liste II aufgenommen.

- 2.3 Für die Stoffe der Liste II und – wegen des „Altlasten-problems“ – auch für die der Liste I werden verbindliche Maximale Raumlufkonzentrationen (MRK-Werte) festgelegt, die vor allem auf den Schutz der kindlichen Gesundheit ausgerichtet sind. Diese Werte dürfen in einem Raum nach 24 Stunden ohne Lüftung nicht überschritten werden. Die MRK-Werte sind den jeweils neuesten Erkenntnissen anzupassen.
- 2.4 Zur Einhaltung der Forderungen nach 2.1 und 2.2 wird folgende Deklarations- und Kennzeichnungspflicht für innenraumlufrelevante Produkte vorgeschrieben:
Deklaration der Inhaltsstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Substanzen aus Listen I und II.
Für die Schadstoffe der Liste II werden produktbezogen Emissionsstandards festgelegt. Beim Überschreiten der maximalen Emissionswerte müssen die Produkte auffällig mit Warnhinweisen gekennzeichnet werden.
- 2.5 Betroffene, in deren Räumen Produkte mit Stoffen der Liste I oder II verwendet worden sind und wo die Schadstoffgehalte in der Raumluf die MRK-Werte überschreiten, haben einen Rechtsanspruch auf finanzielle Entschädigung bzw. Erstattung der Sanierungskosten durch den Produzenten bzw. bei unvorschriftgemäßer Anwendung durch den Anwender zu erhalten.
- 2.6 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit vor Luftschadstoffen in Innenräumen müssen strafrechtlich verfolgt werden.
3. Der Deutsche Bundestag fordert aufgrund der besonderen Dringlichkeit die Bundesregierung auf, die Verwendung folgender Substanzen in Innenräumen mit sofortiger Wirkung generell zu verbieten:
Formaldehyd, Pentachlorphenol, Lindan, Arsenverbindungen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende flankierende Maßnahmen einzuleiten:
- 4.1 Entwicklung von Testsystemen zur Produktüberwachung hinsichtlich der Schadstoffemission schon an der Produktionsstätte,
- 4.2 Erhöhung der Forschungsaktivitäten im Bereich Erfassung und gesundheitliche Bewertung von Luftschadstoffen in Innenräumen, sowohl im chemisch-analytischen wie im medizinisch-epidemiologischen Bereich,
- 4.3 Durchführung großer Verbraucheraufklärungsprogramme in Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen und den Medien,
- 4.4 finanzielle Unterstützung der Betriebe, die auf schadstoff- und/oder emissionsarme Produkte umstellen.

Bonn, den 13. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In der Vergangenheit hat die Verschmutzung der Außenluft mit ihren negativen Folgen für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und bestimmte Güter im Vordergrund der Luftreinhaltepolitik gestanden. Einige wenige Hauptverunreinigungen der Luft, wie Schwefeldioxid, Stickoxide oder Stäube, stehen vordringlich im Verdacht, gerade bei Kindern zu schweren Funktionsstörungen der Atemwege (Pseudo-Krupp, Bronchitis) zu führen.

Programme zur Bewältigung der Schadstoffprobleme der Außenluft wurden von der Fraktion DIE GRÜNEN bereits vorgeschlagen.

Dagegen fehlte bisher eine hinreichende Berücksichtigung der gesundheitlichen Folgeprobleme der Belastung der Innenraumluft („Indoor-Pollution“). Auf der Expertenanhörung zu Luftverunreinigungen und Gesundheitsschäden vom Februar 1984 in Bonn machten namhafte Wissenschaftler, u. a. auch vom Bundesgesundheitsamt, deutlich, daß eine noch größere Gefährdung der menschlichen, vor allem der kindlichen Gesundheit von mangelhafter Luftqualität in Innenräumen ausgeht.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen liegt bei 15 Stunden, für Kleinkinder kann sie bis zu 24 Stunden betragen. Für die Luftqualität in Innenräumen gibt es bisher nur für den Arbeitsplatzbereich verbindlich festgelegte maximale Schadstoffkonzentrationen, die sogenannten MAK-Werte. Für den privaten Bereich existiert Vergleichbares bisher nicht in rechtsverbindlicher Form.

Zahlreiche Publikationen aus dem In- und Ausland beweisen nachdrücklich, daß die Belastung der Innenraumluft mit Schadstoffen zu Gesundheitsschäden führen kann.

Insbesondere Chemikalien, die über Baumaterialien, Mobiliar, Farben, Lacke, Textilien, Holzschutz-, Wasch-, Reinigungs- und Putzmittel, „Luftverbesserer“, Motten- und Fliegenstrips in die Raumluft gelangen, werden vom Menschen über die Atemwege, die Haut sowie durch Verschlucken aufgenommen werden.

Es fehlt immer noch eine gesetzliche Grundlage, die den Bürger in seiner Wohnung vor einer Belastung mit zum Teil hochgiftigen, krebserzeugenden Substanzen schützt.